



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. April 2024

Nr. 2024-280 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Spiringen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 11. Juni 2021 legte der Gemeinderat Spiringen die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die zugehörigen Nutzungsvorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind beim Gemeinderat Spiringen 14 Einsprachen eingegangen. Drei Einsprachen wurden vom Gemeinderat gutgeheissen, die restlichen abgewiesen.

Am 4. November 2021 stimmte die Gemeindeversammlung Spiringen der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der revidierten BZO zu.

Am 6. Dezember 2021 ersuchte der Gemeinderat Spiringen den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die revidierte BZO zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Gegen die abweisenden Einspracheentscheide des Gemeinderats gingen beim Regierungsrat drei Verwaltungsbeschwerden ein. Der Regierungsrat schrieb eine Beschwerde als durch Rückzug erledigt ab (RRB Nr. 2022-165 vom 8. März 2022) und wies eine Beschwerde ab (RRB Nr. 2022-584 vom 13. September 2022). Die dritte Beschwerde, die sich gegen den Anhang 4 zur aufgelegten BZO richtete, hiess der Regierungsrat gut und wies die Sache zur Neubeurteilung an den Gemeinderat zurück (RRB Nr. 2022-585 vom 13. September 2022). In Neubeurteilung der Sache hiess der Gemeinderat die betreffende Einsprache mit Beschluss vom 25. April 2023 teilweise gut. Dagegen erhob der Einsprecher am 16. Mai 2023 wiederum Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat. Mit Beschluss Nr. 2024-106 vom 20. Februar 2024 hiess der Regierungsrat die Verwaltungsbeschwerde gut und wies den Gemeinderat Spiringen an, den überarbeiteten Anhang 4 zur BZO der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung

wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).

2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht der Acht Grad Ost AG vom 30. November 2021 genügt diesen Anforderungen.
3. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Spiringen beinhaltet unter anderem eine Überprüfung der Bauzonen sowie die gesamthafte Revision der BZO, um diese dem PBG anzupassen. Die Gemeinden sind zudem angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision und grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100 Prozent zu überprüfen (Kantonaler Richtplan [KPR], Abstimmungsanweisung [AA] 4.1-8). Weiter wurden die Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ausgeschieden sowie diverse Arrondierungen der Bauzone vorgenommen. Die bestehende Campingzone auf dem Urnerboden wurde verschoben, um einen Campingplatz mit entsprechender Infrastruktur anbieten zu können.
4. Die Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen (WMZ) in der Gemeinde Spiringen betrug vor der vorliegenden Teilrevision des Nutzungsplans 87 Prozent.

Gemäss AA 4.1-8 sind Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der WMZ weniger als 90 Prozent beträgt, angewiesen, ihre Bauzonen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, d. h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90 Prozent zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten WMZ ist um mindestens 50 Prozent zu reduzieren. Mit der vorliegenden Revision werden insgesamt 0,8 ha WMZ rückgezont. Die Bauzonenauslastung erhöht sich dadurch und aufgrund bereits umgesetztter Bauprojekte von 87 Prozent auf 93 Prozent. Die vorliegende Bauzonendimensionierung entspricht damit den Anforderungen des kantonalen Richtplans.

5. Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM; ehemals Campingzone) liegt in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 357 Urnerboden). Im Rahmen der Vorprüfung der Nutzungsplanung wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 hielt das BAFU fest, dass der Betrieb eines Campings nicht als sanfte touristische Nutzung gilt und die Bestimmung zur Campingzone C in Artikel 13 BZO der Gemeinde Spiringen so auszugestalten sei, dass «innerhalb der Moorlandschaft Urnerboden [-] neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht zulässig [sind]». Die Bestimmungen zur SFCM in Artikel 13 BZO wurden entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzreglements über den Schutz der Moorlandschaft und

weiterer wertvoller Lebensräume auf dem Urnerboden wurde das BAFU am 14. August 2023 erneut zur Anhörung eingeladen. Mit Schreiben vom 6. November 2023 stellt das BAFU fest, dass die in den Plänen als Informationsinhalt dargestellte Tourismuszone in der Lokalität «Sonne» nicht mit dem Bundesrecht konform sei und jegliche Regelung über den Umfang und die Art der Nutzung der Anlage fehle. Ein Betrieb in dieser Grösse ohne Infrastruktur und Terrainbefestigung scheint aus Sicht des BAFU nicht realistisch. Ein grösserer Campingplatz müsse deshalb ausserhalb der Moorlandschaft platziert werden. Das BAFU beantragte deshalb, die vorgesehene Tourismuszone aufzuheben oder ausserhalb der Moorlandschaft zu platzieren und die kommunale BZO der Gemeinde Spiringen sowie das Schutzreglement entsprechend anzupassen.

Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM) mit den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 13 BZO wird aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Schutzreglement über den Schutz der Moorlandschaft und weiterer wertvoller Lebensräume auf dem Urnerboden zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigt und zum Zweck der Klärung mit dem BAFU zurückgestellt.

Zur Sicherung des Perimeters der SFCM wird jedoch vorliegend eine kantonale Planungszone verfügt. Die Gemeinde wurde dazu angehört und ist mit diesem Vorgehen einverstanden (Art. 57 Abs. 2 PBG). Mit der Planungszone werden zugleich die nachfolgenden provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festgelegt, um eine allfällig spätere Nutzung der Fläche und der bestehenden Gebäude für den Campingbetrieb nicht zu beeinträchtigen:

«Die Fläche kann landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nicht umgenutzt werden.»

6. Mit Beschluss Nr. 2024-106 vom 20. Februar 2024 hat der Regierungsrat den Gemeinderat Spiringen aufgefordert, nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens den Anhang 4 zur BZO der Gemeindeversammlung wie folgt zur Abstimmung zu unterbreiten:

Beschreibung:	Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen
Schutzziel:	Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche, kein Entfernen von Steinen, Schonung des Landschaftsbildes, Abschluss von Naturschutzverträgen
Pflegemassnahmen:	Offenhalten der Kulturen. Pflege der Sträucher und Bäume

Der Regierungsratsbeschluss ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen und die BZO mit Anhang 4 wird voraussichtlich an der nächsten Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2024 behandelt. Es rechtfertigt sich aus verfahrensökonomischen Gründen, vorliegend den Anhang 4 im vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-106 angeordneten Wortlaut und unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

7. Um die weitere Waldzunahme zu verhindern, hat die Sicherheitsdirektion gemäss den Vorgaben

des kantonalen Richtplans (AA 6.3-2) im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldgrenzen wurden im Nutzungsplan bezeichnet und parallel zur Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Die bei der Sicherheitsdirektion eingegangene Einsprache wurde zwischenzeitlich infolge Rückzug abgeschrieben. Die festgelegten Waldgrenzen sind damit in Rechtskraft erwachsen.

8. Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesamt für Umwelt Genehmigungen von Nutzungsplanungen mit, wenn Landschaft, Naturdenkmäler, Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Hat das BAFU an einem solchen Vorhaben mitgewirkt, so teilt die zuständige Behörde ihnen auf Begehren die entsprechende Verfügung mit (Art. 27 Abs. 2 und 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). Mit dem Erlass der kantonalen Planungszone für den Perimeter der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang kann vorerst auf die Mitteilung an das BAFU verzichtet werden.
9. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Spiringen wurde über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Änderung der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
10. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der Bau- und Zonenordnung Spiringen genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die Teilrevision der Nutzungsplanung entspricht soweit nicht anders ausgeführt dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Die überarbeitete Bau- und Zonenordnung entspricht zudem, soweit nicht anders ausgeführt, dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Spiringen, bestehend aus den digitalen Daten des revidierten Nutzungsplans und der revidierte Bau- und Zonenordnung wird, soweit nachfolgend nicht anders beschlossen, genehmigt.
2. Die Genehmigung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM) mit den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 13 BZO wird aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Schutzreglement über den Schutz der Moorlandschaft und weiterer wertvoller Lebensräume auf dem Urnerboden zurückgestellt und vorläufig nicht genehmigt.
3. Zur Sicherung des Perimeters der SFCM wird eine kantonale Planungszone verfügt (Art. 57 ff. PBG). Mit der Planungszone werden zugleich die nachfolgenden provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festgelegt, um eine allfällig spätere Nutzung der Fläche und der bestehenden

Gebäude für den Campingbetrieb nicht zu beeinträchtigen:

«Die Fläche kann landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nicht umgenutzt werden.»

4. Unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung wird der Anhang 4 der Bau- und Zonenordnung mit folgendem Wortlaut genehmigt:

«Beschreibung:	Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen
Schutzziel:	Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche, kein Entfernen von Steinen, Schonung des Landschaftsbildes, Abschluss von Naturschutzverträgen
Pfleagemassnahmen:	Offenhalten der Kulturen. Pflege der Sträucher und Bäume»

5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die kantonale Planungszone im Perimeter der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM) zusammen mit den provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften gemäss Ziffer 2 hiervor im Amtsblatt und dem amtlichen Publikationsorgan (APO) zu publizieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 54 ff. VRPV innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
7. Dieser Beschluss ist eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Spiringen, 6464 Spiringen.
8. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

